

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

10 (29.6.1904)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juni.

1904.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Jahresberichte der Mittelschulen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an den höheren Lehranstalten betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1904 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend. — Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend. — Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Dienstmeldungen.

Dienstverlegungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstverlegungen.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Jahresberichte der Mittelschulen betreffend.

Zum näheren Vollzug des § 24 der Schulordnung vom 8. März 1904 bestimmen wir auf Grund des § 41 dieser Verordnung folgendes:

1. Das Format der Jahresberichte soll, wie bisher, wenn beschnitten, 25,5 cm in der Höhe und 20,5 cm in der Breite betragen.
2. Bei Realschulanstalten mit sieben oder weniger Klassen ist die Klassenzahl in Verbindung mit der Benennung der Anstalt auf dem Titelblatt anzugeben. Sofern an Realschulanstalten wahlfreier Unterricht im Lateinischen erteilt wird, ist dies gleichfalls anzuführen, zum Beispiel: Höhere Bürgerschule Gernsbach. Vier Klassen. Lehrplan der Realschulen mit wahlfreiem lateinischem Unterricht; oder: Realprogymnasium Weinheim. Sieben Klassen. Reformschul Lehrplan mit humanistischer, realgymnasialer und Realschul-Gabelung.

Sofern dem Jahresbericht eine wissenschaftliche Abhandlung beigegeben wird, ist dies auf dem Titelblatt anzugeben.

3. Sämtliche Angaben und Zahlen der Jahresberichte sind auf den Stand vom 1. Juli zu beziehen. Lehrer, die im Laufe des Schuljahres ausgetreten sind, sind nur unter I zur Geschichte der Anstalt, nicht auch unter III zur Statistik aufzuführen.
4. Die Angaben der Jahresberichte sind überall möglichst kurz und genau zu fassen; bei Veränderungen im Lehrerkollegium haben sich die Mitteilungen hierüber auf die Nennung der betreffenden Lehrer und die Anführung der bezüglichen Daten zu beschränken. Biographische Angaben sind nur bei solchen Lehrern zulässig, die im Laufe des Schuljahres gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Neuanschaffungen von Lehrmitteln, Büchern und dergleichen sind nicht aufzunehmen.
5. Der durchgearbeitete Unterrichtsstoff ist nicht klassenweise, sondern nach den einzelnen Lehrfächern — jedes Fach durch alle Klassen durchgeführt — anzugeben.
6. Bei der Aufzählung der Lehrer sind die etatmäßig angestellten den nicht etatmäßigen und diese den Nebenlehrern voranzustellen.
7. Die Lehrbücher sind unter Angabe der Klassen, in denen sie gebraucht werden, in der Reihenfolge zu benennen, in der die Lehrfächer im Lehrplan aufgeführt sind. Dabei sind die zur Neueinführung genehmigten Lehrbücher besonders kenntlich zu machen.
8. Die Aufstellung der tabellarischen Übersicht über den Schülerstand — § 24. III. 3. — hat nach dem beifolgenden Muster zu geschehen.

An Anstalten, welche verschiedene lehrplanmäßig getrennte Abteilungen enthalten, sind die Schüler der einzelnen Abteilungen für jede Klasse getrennt anzugeben.

Unter den „Versetzten“ und den „Repetenten“ sind auch die zu Beginn oder im Laufe des Schuljahres von anderen Anstalten übernommenen Schüler, je nachdem sie an diesen Anstalten „versetzt“ waren oder zu „repetieren“ hatten, aufzunehmen.

Schüler kaufmännischer Fachklassen und von Fortbildungskursen an Höheren Mädchenschulen sind gesondert aufzuführen und in die Gesamtsumme nicht einzureihen.

Im Schülerverzeichnis ist bei auswärtigen Schülern — und nur bei diesen — der Wohnort anzugeben.

9. Die öffentlichen Lehranstalten haben von den Jahresberichten und, soweit solche erscheinen, auch von den wissenschaftlichen Abhandlungen dem Oberschulrat je 40 Stück vorzulegen und weiter zu versenden: 3 Stück dem Großherzoglichen Gewerbebeschulrat, je 2 Stück den übrigen öffentlichen Lehranstalten einschließlich der Lehrerseminare und der Turnlehrerbildungsanstalt, je 1 Stück den Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen, den Bibliotheken der Hochschulen zu Heidelberg, Freiburg und Karlsruhe, dem Großherzoglichen General-Landesarchiv, der Hof- und Landesbibliothek, dem Statistischen Landesamt, der pädagogischen Zentralbibliothek des Vereins „Realschule“ in Wien I, Ballgasse 6, den Mitgliedern des Beirates. Bei Realmittelschulen ist jeweils auch der Stadtbehörde eine entsprechende Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Juli 1875 wird, soweit sie sich auf den Austausch der Jahresberichte mit den übrigen deutschen Staaten bezieht, durch diese Anordnungen nicht berührt; dagegen werden die übrigen auf Grund der Schulordnung vom 2. Oktober 1869 erlassenen Anordnungen hinfällig.

Karlsruhe, den 18. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnspurger.

Bahl.

Übersicht über die Schülerzahl.

	In den Klassen											Summe		
	VIa	VIb	Va	Vb	IVa	IVb	IIIa	IIIb	IIII	UII	OH		UI	OI
Stand des letzten Jahresberichts: Ausgetreten am Schluß des vorigen Schuljahres ¹⁾ :														
Stand zu Anfang des laufenden Schuljahres:														
Zugang während des Schuljahres:														
Gesamtsumme:														
Ausgetreten während des Schul- jahres:														
Stand am Ende des Schuljahres:														
Verfehte ²⁾ :														
Repetenten:														
Gäste:														
Knaben:														
Mädchen:														
Katholisch:														
Evangelisch:														
Alt-katholisch:														
Israelitisch:														
Sonstige:														
Badener:														
Sonstige Reichsangehörige:														
Reichsausländer:														
Am Schulort haben dauernden Wohnsitz:														
Von auswärts sind in Verpflegung gegeben:														
Von auswärts besuchen täglich die Schule:														
Im volksschulpflichtigen Alter stehen:														

¹⁾ Dazu sind alle zu rechnen, die nach dem 1. Juli ausgetreten sind, auch diejenigen, die erst nach Schluß des Schuljahres ihren Austritt anmelden.

²⁾ Alle folgenden Zahlen sind von der Gesamtsumme zu nehmen.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Zeit vom 28. April bis 4. Mai d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bez, Emilie, von Freiburg,
 Endres, Elise, von Rastatt,
 Engler, Lina, von Eberbach,
 Fuchs, Marie, von Pforzheim,
 Grünling, Sophie, von Freiburg,
 Kaiser, Johanna, von Freiburg,
 Kober, Lina, von Freiburg,
 Ramsperger, Anna, von Freiburg,
 Restle, Walburga, von Mespelkirch,
 Schmidt, Hildegard, von Freiburg,
 Wegmann, Magdalene, von Freiburg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Dürhammer, Klara, von Engen,
 Förderer, Paula, von Konstanz,
 von Helmstatt, Gertrud, von Freiburg,
 Döfler, Elsa, von Emmishofen,
 Martin, Elisabeth, von Stockach,
 Rudi, Elisabeth, von Emmendingen,
 Steinbrenner, Rosa, von Ottersdorf.

Karlsruhe, den 14. Mai 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an den höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. September d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Kuttruff.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1904 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883 die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend (Schulverordnungsblatt 1883 Seite 1 ff.) wird für das laufende Jahr am

Montag 11. Juli, morgens 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des § 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 4. Juli bei Großherzoglichem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Ruttruff.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. finden Termine für die Erste sowie die Höhere Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg und an der in Heidelberg statt.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. September 1884 nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens im Juli 1903 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen sowie den genauen Angaben,

1. ob die Prüfungsbewerberin der Ersten oder der Höheren Lehrerinnenprüfung sich zu unterziehen wünsche,
2. ob sie der Höheren Mädchenschule in Freiburg oder der in Heidelberg zugewiesen werden wolle,

sind bis zum 10. Juli anher vorzulegen.

Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung ein darauf gerichtetes Gesuch auf besonderem Blatt beizulegen, welches außerdem den vollen Namen, Geburtstag, Geburtsort und religiöses Bekenntnis der Gesuchstellerin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Kandidatinnen den Tauffchein, die evangelischen außerdem den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 10. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Winter.

Die Vergebung des von Merisschen Freiplazes in dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Joseph Franz Kaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen seiner Verwandtschaft im Alter von 10 bis 16 Jahren zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind die Nachkommen der 3 Schwestern des Stifter: Maria Anna von Meris, verehelichte von Grueb, Maria Barbara von Meris, verehelichte von Merhart, und Maria Euphrosina von Meris, verehelichte von Keding, beziehungsweise der Tochter der letzteren, verehelichte von Tschudi (von Gruebscher, von Merhartscher, von Tschudischer Stollen).

Etwaige Bewerbungen sind binnen 4 Wochen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei unterzeichneter Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Bahl.

Die Veröffentlichungen der geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerseminare sowie die Ortsschulbehörden der Volksschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die geologische Landesanstalt in der letzten Zeit die Blätter Wiesloch und Donaueschingen der geologischen Spezialkarte des Großherzogtums veröffentlicht hat.

An dem Blatt Wiesloch sind die Gemarkungen Wiesloch, Alt-Wiesloch, Dielheim, Unterhof, Horrenberg, Balzfeld, Zuzenhausen, Dühren, Waldangelloch, Michelsfeld, Eichtersheim, Eschelbach, Thairnbach, Mühlhausen, Rothenberg, Rauenberg, Malschenberg, Malsch, Rettigheim mit ihrem ganzen Areal, Baiertal, Hoffenheim, Sinsheim, Weiher, Hilsbach, Eichelberg, Odenheim, Langenbrücken und Mingolsheim mit größeren und kleineren Teilen desselben beteiligt.

Auf Blatt Donaueschingen liegen die Gemarkungen Allmendshofen, Aufen, Beckhofen, Bräunlingen, Bruggen, Bubenbach, Dittishausen, Döggingen, Donaueschingen, Grüningen, Hammereisenbach-Bregenbach, Hausen vor Wald, Hubertshofen, Klengen, Löffingen, Mistelbrunn, Thannheim, Unadingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen und Zindelstein.

Karlsruhe, den 11. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnsperger.

Ruttruff.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 4. Juni 1904.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. L. Arnzperger.

Bardusch.

An sämtliche Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinat sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1904 wieder die statutenmäßigen Gaben von beiläufig je 50 M. im Gesamtbetrage von etwa 1100 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgeordneten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinat einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinat werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1904.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Dr. Oster.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

China, das Reich der achtzehn Provinzen, von Dr. Ernst Tieffen. Berlin, Verlag von Alfred Schall. 1902. Ausnahmepreis brosch. 10 M. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen und Lehrerseminare.

„Deutsche Reichs-Kolonial-Uhr“, eine Neuheit der Uhrenindustrie, hergestellt und beziehbar von der Badischen Uhrenfabrik, Aktiengesellschaft, in Furtwangen. In rundem Eichenholzgehäuse; Preis 18 M.

II.

Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Mai d. J. wurde dem Registraturassistenten Friedrich Heuß bei Großherzoglichem Oberschulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Registrators bei dieser Behörde übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Reichen, A. Achern, Hauptlehrer Eduard Kirner.

Waibstadt, A. Sinsheim, Hauptlehrer Anton Heimberger.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Julius Gafner in Stollhofen, A. Bühl, nach Rauenberg, A. Wiesloch.

„ Emil Gödtler in Obermünsterthal, A. Stausen, nach Egenroth, A. Ettlingen.

„ Julius Kling in Oberalpfen, A. Waldshut, nach Waldulm, A. Achern.

„ Erwin Lechner in Lehningen, A. Pforzheim, nach Rheinhausen, A. Bruchsal.

„ Karl Ohnemus in Hochschür, A. Säckingen, nach Unterprechtal, A. Waldkirch.

„ Andreas Schenk in Buchheim, A. Freiburg, nach St. Georgen-Uffhausen, A. Freiburg.

„ Otto Sickinger in Bettmaringen, A. Bonndorf, nach Untermünsterthal, A. Stausen.

„ Friedrich Welz in Untermünsterthal, A. Stausen, nach Barnhalt, A. Bühl.

„ Johann Baptist Wifler in Engen nach Kastatt.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Boll, A. Mespkirch, dem Unterlehrer Emil Schmidt in Unzhurst, A. Bühl.

Freundenberg, A. Wertheim, dem Unterlehrer Karl Fäkle in Oppenau, A. Oberkirch.

Kastatt dem Unterlehrer Joseph Hertkorn daselbst.

Rohrhardsberg, A. Triberg, dem Schulverwalter Wilhelm Hall daselbst.

Stein am Kocher, A. Mosbach, dem Unterlehrer Alfred Blum in Eichersheim, A. Sinsheim.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Karl Eiermann an der Volksschule in Waldmühlbach, A. Mosbach, wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer August Grimm an der Volksschule in Achern bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrer Franz Schlecht an der Volksschule in Wolfach bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde auf Ansuchen:
 Unterlehrerin Julie Kraher in Neckargemünd, A. Heidelberg.

III.

Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Heidelberg ist die Stelle eines Reallehrers, der Lehrbefähigung für Naturwissenschaft, Mathematik und Turnen besitzt, zu besetzen.

An der Höheren Mädchenschule in Mannheim sind zwei Stellen für Hauptlehrerinnen zu besetzen.

An den erweiterten Volksschulabteilungen zu Furtwangen, A. Triberg, und St. Georgen, A. Billingen, ist je eine Reallehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: Drei etatmäßige Amtsstellen für Hauptlehrer beziehungsweise Hauptlehrerinnen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Wolfach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden: Bruchsal. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Buchheim, A. Freiburg.

Malsch, A. Ettlingen. Zwei Stellen.

Waldmühlbach, A. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Rusbach, A. Oberkirch (Schulverordnungsblatt 1904 Nr. VIII Seite 94) wird zurückgenommen.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Josef Frank, Hauptlehrer in Bräunlingen, A. Donaueschingen, am 9. Mai 1904.
 Ludwig Bachmann, Hauptlehrer in Pforzheim, am 11. Mai 1904.
 Leopold Hörnig, Hauptlehrer in Neustadt, am 18. Mai 1904.
 Ferdinand Stäuble, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Haslach, A. Wolfach, am 28. Mai 1904.
 Karl Halter, Unterlehrer in Erfingen, A. Pforzheim, am 29. Mai 1904.
 Sophie Baumann, zuruhegesetzte Hauptlehrerin in Karlsruhe, am 31. Mai 1904.
 Gustav Adolf Nüßle, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Überlingen, am 31. Mai 1904.
 Otto Göller, Hauptlehrer in Malsch, A. Ettlingen, am 4. Juni 1904.
 Joseph Furtwängler, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Kirchzarten, am 10. Juni 1904.

V.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienststerbedigungen.

Die Vorstandsstelle für die Handwerkerabteilung an der Gewerbeschule in Pforzheim ist mit einem maschinentechnisch vorgebildeten Gewerbelehrer auf 1. September d. J. zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb zehn Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.

An den Gewerbeschulen in Freiburg, Pforzheim, Schopfheim und Waldkirch sind etatmäßige Gewerbelehrerstellen zu besetzen.

Bewerbungen — mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) — sind innerhalb zehn Tagen bei Großherzoglichem Gewerbeschulrat einzureichen.